

Die Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptchriftleitung
Berlin SW 61
Friedrichstraße 21, Fernruf 66, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 5. August 1937

Blut und Boden

Nummer 31

Zur Reichstagung der Feldgemüsebauer in Bamberg

Der deutsche Feldgemüsebau Seine Aufgaben und sein Ziel

Aus dem Inhalt:

Kann eine Baumschule Erbhof werden?
Sondershausen in Essen
Politische Wochenschau
Bayerns Gemüsebau
Korrenspritzen für Mittel- und Kleinbetriebe
Ein neuer Meßapparat
Schauführung einer Dampfkolonne
Die Bodendeseinfektion
Einheitliche Bezeichnung von Krankheiten und Schädlingen
Verlustausgleiche bei gärtnerischen Betrieben mit Baulandcharakter
Marktberichte
Fragen und Antworten
Bücherschau

Während der Herbst- und Frühgemüsebau zur Aufgabe hat, die von Natur gegebenen Erntezeiten der wichtigsten Gemüsearten soweit vorzuziehen, daß wir im Bedarfsfälle in der Lage sind, ohne Störung des bisherigen Verkehrs der Märkte den eingetretenen Bedarf aus eigener Erzeugung zu decken, hat der Feldgemüsebau die Verpflichtung, die als Wassergemüse benötigten Mengen in zweckentsprechenden Qualitäten herbeizubringen. Bei dieser Festlegung erscheint es erforderlich, den Begriff „Feldgemüsebau“ näher zu umreißen und zu erläutern. Das Wort „Feldgemüsebau“ umfaßt den gesamten, nicht zum Begriff „Früh- und Herbstgemüsebau“ gehörenden Anbau, wobei es gleichgültig ist, ob er in kleinen gärtnerischen, in kleindarstellerischen oder in größeren oder großen Betrieben durchgeführt wird. Die Aufgaben sind die gleichen. Allerdings, ein Unterschied ist vorhanden: Der Gärtner verfügt über spezielle Kenntnisse schwieriger Kulturmaßnahmen, Bauer und Bauernwitwe dagegen betreiben in den meisten Fällen ihre Kulturen nach rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

In dieser Zeit ist der Fingerring für die Aufstellung der Kulturen gegeben. Kleinliche Einstellungen, die im Konkurrenztrieb ihre Wurzeln haben, müssen gänzlich verschwinden zugunsten der viel größeren volkswirtschaftlichen Gedanken und der Forderung, daß jeder das Seine zum Wohle des Ganzen beizutragen hat.

Recht ist zu berücksichtigen, daß von jedem einzelnen — ob größere oder kleinere Anbauer — die getroffenen Maßnahmen des Reichsnährstandes treuhaft befolgt werden. Es ist ganz gleich, ob diese die Anordnungen über den Verkehr mit Saatgut, die Marktregelung oder die Ueberwachung des Anbaus selbst betreffen.

Das sind die Grundgedanken zu dem Aufgabenfeld des Feldgemüsebaus. Im einzelnen sei aber hervorgehoben, daß in Anbetracht der Sicherung der Volksernährung der Gemüsebau, obwohl er zu den ernährungswichtigen Kulturen gehört, nicht zu Unzweck anderer wichtiger landwirtschaftlicher Kulturen (Getreide- und Kartoffelbau) sich näherungsweise ausdehnen darf, wenn dies nicht in einzelnen Fällen erforderlich erscheint.

Begründet wird diese Forderung mit der Tatsache, daß ein großer Teil unserer Gemüseerzeugnisse nach wie vor der höchstmöglichen Erträge bringt, weshalb hier der Hebel zur Steigerung der Gemüseproduktion zunächst anzusetzen ist. Wenn auch die Maßnahmen auf dem Gebiete der Saatgutverbesserung (Sorteneinführung, Sortenenerkennung) nicht unwesentlich zur Steigerung und Vereinfachung der Markterzeugung beigetragen haben, so steht außer Zweifel, daß auf

dem deutschen Feldgemüsebau fällt die Aufgabe zu, die Belieferung der Konservindustrie mit der notwendigen Rohware sicherzustellen und darüber hinaus die großen Mengen an Sommer-, Herbst- und Wintergemüse für den Massenverbrauch zu erzeugen.

In Verknüpfung dieser Funktion und vielfach aus der Not der vergangenen Zeit heraus, ist in vielen Gegenden Deutschlands ein Anbau entstanden, der weit in den gärtnerischen Gemüsebau eingegriffen hat und dadurch dem Kleinbetrieb zur drückenden Konkurrenz wurde. Es fehlt für diesen vermehrten Anbau jede volkswirtschaftliche Berechtigung und heute gilt es, einen untragbaren Konjunkturanbau der vergangenen Jahre wieder abzubauen. Wir wollen alle die vielen tausende Hektar ihrem früheren Verwendungszweck, der Erzeugung von Brot- und Futtergetreide, wieder zuführen und damit die Sünden der Vergangenheit gutmachen.

Der Feldgemüsebau ist dort, wo er in guten wie in schlechten Zeiten seit vielen Jahren — oft seit Generationen — durchgehalten wurde, ebenso wie der gärtnerische Anbau berechtigt. Er soll gefördert und gegen den Konjunkturanbau geschützt werden.

Um jedoch unsere Volksgenossen auch von einer verringerten Gemüseanbaufläche ausreichend versorgen zu können, muß jeder seine besten Kräfte und Kenntnisse einsetzen. Es muß auf den verbleibenden Flächen mehr Qualitätsware erzeugt werden als bisher. Wenn auf Grund der Anordnung Nr. 112 der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 24. 4. 1937 der Großanbau der wichtigsten Gemüsearten auf die Flächen von 1934 begrenzt wird, so darf deswegen kein Mangel an Gemüse entstehen. Durch Vollendung, bessere Bodenbearbeitung und richtige Sortenwahl, durch Einsatz von Maschinen und Geräten und vor allem immer wieder durch Ausnutzung der persönlichen Kraft unserer Feldgemüsebauer muß die Lücke geschlossen werden.

Wir wollen uns in Bamberg treffen, um uns gegenseitig zu helfen. Wir wollen gemeinsam die Leitfäden erarbeiten, nach denen wir 1938 die Erzeugungsschlacht schlagen. Wir wollen uns als deutsche Feldgemüsebauer gemeinsam einsetzen für unser Volk, für unseren Führer!

Heinrich Gieseler

F. Strauß

Reichsbeirat Gemüsebau.

dem Gebiet der Düngung und Kulturmaßnahmen jeglicher Art noch unendlich viel zu tun bleibt. Pflicht jedes Gemüsebauers ist es daher, sich die Erfahrungen und Ergebnisse aus Versuchsversuchen für seinen Betrieb zunutze zu machen. Auf diesem Gebiete aber läßt die Praxis noch viel zu wünschen übrig.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, daß das Versuchswesen im Gemüsebau noch nicht den Stand erreicht hat, der erforderlich wäre, um die Erzeugung der den Gemüsebauern gestellten Aufgaben zu sichern. Das Gemüseversuchswesen bedarf einer stärkeren Förderung sowohl auf dem Gebiete der theoretisch-wissenschaftlichen als auch der praktisch-angewandten Versuchsbearbeitung. Daß eine Aufstellung der Versuchsfelder nach den Erfordernissen der Spezialanbaugewerbe notwendig ist — in Anlehnung an das landwirtschaftliche Versuchswesen —, ist eine begründete Forderung.

In den vorstehenden kurzen Ausführungen über das Aufgabengebiet des deutschen Feldgemüse-

baus wurde auch gleichzeitig das Ziel für die Zukunftskultur mit angedeutet.

Im Gegensatz zu dem Früh- und Herbstgemüsebau hat der Feldgemüsebau neben der Versorgung der Märkte im Sommer und Herbst die Schaffung ausreichender Mengen von qualitativ einwandfreien Dauergemüsen zu übernehmen und die Konzentration der Erzeugung auf die erforderlichen Mengen und Qualitätsarten zu verlegen.

Es muß ein für allemal der Standpunkt aufgegeben werden, je nach Angebot und Nachfrage die für den einen oder anderen Zweck angebauten Gemüsearten einem anderen Verwendungszweck zuzuführen — eine Forderung an den Feldgemüsebauer, die nicht schnell und vollständig genug beachtet werden konnte. Dies um so mehr, als in den meisten Fällen jeder Verwendungszweck andere Sortenwahl oder die Anwendung anderer Kulturmaßnahmen zur Voraussetzung hat.

Das Aufgabengebiet liegt klar umrissen vor uns; wir werden alles daransetzen, daß das gestellte Ziel erreicht wird. Dr. Nicolaisen.

spielt keine erhebliche Rolle, da der Markt für Baumschulerzeugnisse geregelt ist.

Auch die Ansicht des Landeshofgerichts, daß die Baumschuler das baumschulische Land nach gewisser Zeit abstoßen und neu kaufen müssen, trifft nicht zu. Dem steht die Tatsache entgegen, daß die Baumschuler regelmäßig einen Teil ihres Landes landwirtschaftlich nutzen und die baumschulmäßig genutzten Flächen regelmäßig in gewissen Zeiträumen wechselliegen. Bei dem endgültig baumschulmäßig, so liegt nichts näher, als daß der Eigentümer es dann wieder rein landwirtschaftlich nutzt, es sei denn — was im Einzelfalle jeweils zu prüfen ist — daß er nur kaufmännisch denke und handele.

Nach alledem sei festzustellen: „Baumschulen können Erbhof sein“. Die Frage der Adernährung muß gemäß § 6 Abs. 3 BGB. noch den für den Erb- und Gemüsebau bestehenden Vorschriften entschieden werden, denn Inhabersbetriebe seien auch hier von der Erbhofoffenschaft ausgeschlossen. Zu beachten sei aber, daß mit dem Vorliegen einer

Achtung!

Vom 13. bis 15. August findet in Quedlinburg die Reichstagung der Blumen- und Zierpflanzenbauer statt.

(Näheres über Tagungsfolge und Anmeldung siehe im Innentext.)

Adernährung noch nicht sämtliche Erbhofoffensetzungen gegeben seien. Sie müßten vielmehr dann bereinigt werden, wenn der kaufmännische Charakter des Betriebes, sowie Einstellung und Berufstätigkeit des Inhabers den Betrieb als zum Erbhof ungeeignet erscheinen ließen.

Unter Heranziehung dieser grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen kommt das RGH. in dem zur Entscheidung stehenden Falle zur Bejahung der Erbhofoffenschaft mit folgenden Darlegungen:

Die 40 Morgen guten Landes ergaben bei völliger Umstellung auf reine Landwirtschaft eine gute Adernährung. Die vorhandenen Gebäude (Schuppen usw.) reichten aus, um die Ernte bis zur Erreichung einer neuen Scheune unterzubringen. Der Betrieb sei zwar — der Verkaufstätigkeit wegen — kaufmännisch ausgeübt. Die kaufmännische Seite bestimme jedoch nicht das Wesen des Gesamtbetriebes; diese Berufstätigkeit des Inhabers, trete vielmehr gegenüber der erzeugenden Tätigkeit zurück, denn von den insgesamt 40 Morgen würden 14 weitere Morgen für dauernd Obstplantagen mit Wiese und Feld auch für landwirtschaftliche Zwecke. Dazu komme, daß bis 1935 — einschließlich hinzugekauften Landes — circa 80 Morgen rein landwirtschaftlich genutzt wurden. Pachtland müsse zwar für die Frage der Erbhofoffenschaft unberücksichtigt bleiben, wohl aber sei der Umstand, daß es landwirtschaftlich genutzt wird, für die Entscheidung, ob ein vorwiegend kaufmännischer Betrieb vorliegt, mit von erheblicher Bedeutung.

Nach dem Sachverhalt ergab sich ein erheblicher rein landwirtschaftlicher Einschlag des Eigenlandes. Ausreichendes, totes landwirtschaftliches Inventar sowie Vieh seien vorhanden. Abgesehen von einem 25 Hektar großen Zulauf in ungenutzten Jahren würden die Pflanzen auf der Pflanzung selbst herangetragen. Mitin liege bei dem Betriebe gärtnerische Reproduktion vor. Zur Reproduktion zähle auch die Anzucht angekaufter Wildlings- zu verkaufsfähigen Pflanzen.

Schließlich folgert das RGH. das Vorliegen des landwirtschaftlichen Einschlages noch daraus, daß die beiden Söhne und testamentarischen Erben des früheren Eigentümers nicht Kaufleute, der eine vielmehr landwirtschaftlicher Beamter, der andere geprüfter Gartenmeister seien. Der Erblasser habe — laut Testament — gerade diese beiden Söhne zu seinen Nachfolgern bestimmt, weil der Betrieb sich aus Landwirtschaft und Baumschule zusammensetze, und diese beiden Erben zusammen die beste Bewirtschaftung verdrängten. Im übrigen ergebe sich endlich aus den Testamenten der Witwe

Bemerkenswerte Stellungnahme des Reichserbhofgerichtes

Kann eine Baumschule Erbhof sein?

In dieser Mitteilung, in der Rechtsprechung und Literatur bisher wohl allgemein verneinend beantwortete Frage hat das Reichserbhofgericht (RGH.) in einer bemerkenswerten Entscheidung Stellung genommen und — allerdings nur beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen — die Möglichkeit der Erbhofoffenschaft von Baumschulen bejaht. Juristische Wochenschrift 1937 Heft 24/25.

Zur Erläuterung sei zunächst eine kurze Erklärung gegeben, wann nach dem Reichserbhofgesetz (REHG.) ein Erbhof vorliegt. (§§ 1—6 REHG.) „Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum“ ist Erbhof, wenn es im Alleinbesitz einer bauernfähigen Person steht und mindestens die Größe einer Adernährung hat. Die Erbhofoffenschaft ist ferner beim Wein-, Gemüse- und Obstbau gegeben. Hier wird eine Adernährung als vorliegend angesehen, wenn bei Umstellung des Betriebes auf eine andere landwirtschaftliche Nutzung nach eine Adernährung gegeben sein würde.

Zur Entscheidung hand der Antrag eines Landesbauernführers auf Feststellung der Erbhofoffenschaft eines Grundbesitzes von circa 40 Morgen, die landwirtschaftlich genutzt werden und 14 Morgen Obstplantagen mit Wiese und Feld für landwirtschaftliche Zwecke — eine Baumschule — betreiben wird.

Das RGH. setzt sich zunächst mit der bisher im Schrifttum und der Rechtsprechung überwiegend vertretenen Meinung auseinander, die die Erbhofoffenschaft von Baumschulen und Blumen- und Zierpflanzenbetrieben ausschließt und zwar aus folgenden Grün-

den verneint: Baumschulen und Blumen- und Zierpflanzenbetriebe gehörten zu anderen gärtnerischen Betrieben an sich zum Begriff der Landwirtschaft im weiteren Sinne. Dies sei aber für die Erbhofoffenschaft ohne Bedeutung. Die Erbhofoffenschaft komme gemäß § 1 REHG. nur für die rein landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau und Viehwirtschaft) und darüber hinaus gemäß § 6 REHG. nur beim Wein-, Obst- und Gemüsebau in Frage. Gärtnereien und Baumschulen hingegen könnten als rein kaufmännische Betriebe, die für die Volksernährung nichts bedeuten, nicht Erbhof sein. Ihre Haupttätigkeit liege im Verkauf, sie benötigten eine gute Verkaufszusammensetzung. Die Inhaber seien Kaufleute und oft im Handelsregister eingetragen.

Das Reichserbhofgericht teilt dieser Ansicht nicht bei und führt folgendes aus:

Die herrschende Ansicht sei darauf begründet, daß § 1 REHG. nur die Landwirtschaft im engeren Sinne (Ackerbau und Viehwirtschaft) erfasse. So könne aus § 6 Abs. 1 REHG. geschlossen werden, daß die Gültigkeit der §§ 1—6 REHG. auch auf die für den Wein-, Obst- und Gemüsebau genutzten Grundstücke ausdehne. Dies sei jedoch nicht richtig. In zahlreichen Gesetzen finde sich der Begriff „landwirtschaftliches Grundeigentum“. Hiermit sei aber immer die Landwirtschaft im weiteren Sinne gemeint, d. h. ein Betrieb, der außer der Viehzucht durch Bodenbearbeitung pflanzliche Erzeugnisse hervorbringe und verwerte. In diesem Sinne sei aber auch die Begriffsbestimmung des § 1 REHG. zu verstehen. Aus dem Reichserbhofgesetz ergebe sich auch sonst nichts dafür, daß die Erbhofoffenschaft von Gärtnereibetrieben schlechthin ausgeschlossen sein sollte. Die Bearbeitung des Bodens

in der Gärtnerei sei, auch wenn weder Gemüse- noch Obstbau betrieben wird, intensiver. — Der Umstand, daß keine Lebensmittel erzeugt würden, sei unerheblich, denn dies sei auch bei der Forstwirtschaft, beim Flachs- und Tabakanbau der Fall. Obstbaumschulen dienen auch mittelbar der Erzeugung von Rohstoffmitteln.

Aus § 6 REHG. lasse sich nicht folgern, daß außer der Landwirtschaft im engeren Sinne nur die in ihm erwähnten Betriebe erbhofoffentlich sein könnten. Dem Sinn des Gesetzes und dem Erbhofoffgedanken überhaupt entspreche es viel mehr, auch solchen landlichen und durch Reproduktion genutzten Grundbesitz der Sippe zu erhalten, der zwar zur Zeit nicht im engeren Sinne landwirtschaftlich genutzt, der aber bei einer möglichen Umstellung auf Ackerbau und Viehwirtschaft eine Adernährung darstelle. Baumschulen gehören aber zu den Gärtnereibetrieben und fallen damit unter den zweiten Begriff der Landwirtschaft. Dem stehe auch nicht das Vorhandensein gewisser Verkaufseinrichtungen entgegen. Die Verwertung der aus dem eigenen Boden gewonnenen Erzeugnisse gehöre zum landwirtschaftlichen Betrieb, dies zeige insbesondere der einwandfrei erbhofoffentliche Obst- und Gemüsebau, der regelmäßig einen besonderen Verkaufsbetrieb erfordere. Die Betriebe würden damit nicht schlechthin zu Handelsbetrieben, dies schon deshalb nicht, weil sie durch Reproduktion selbstgenommene und nicht — wie beim Handel — angekaufte Erzeugnisse absetzten. Das RGH. kommt hiermit zu folgendem Schluß: Baumschulen, Rosenzüchtereien und ähnliche Betriebe sind also nicht schlechthin durch das Gesetz von der Erbhofoffenschaft ausgeschlossen. Die Abhängigkeit von der Konjunktur